



AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

22. Jahrgang

Südlohn, 12.12.2017

Nummer 15

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachungen:

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Planfeststellung für den Neubau und den Betrieb der ca. 14,7 km langen Erdgasfernleitung Nr. 463 der Open Grid Europe GmbH von der Schieberstation Epe bis zur Schieberstation Legden sowie den Neubau und den Betrieb der Gasdruckregel- und Messanlage Legden und der Anschlussleitung Nr. 13/12 an die Leitung Nr. 13 auf dem Gebiet der Städte Gronau und Gescher sowie der Gemeinden Heek, Legden, Reken und Südlohn im Kreis Borken im Regierungsbezirk Münster | 2 |
| 2. | Der Bezirksregierung Münster – Flurbereinigungsbehörde – Anmeldung unbekannter Rechte für das Flurbereinigungsverfahren Berkelaue II | 5 |

II. Mitteilungen:

- | | | |
|----|---------------------------------|----|
| 1. | Abfallkalender 1. Halbjahr 2018 | .. |
|----|---------------------------------|----|

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau und den Betrieb der ca. 14,7 km langen Erdgasfernleitung Nr. 463 der Open Grid Europe GmbH von der Schieberstation Epe bis zur Schieberstation Legden sowie den Neubau und den Betrieb der Gasdruckregel- und Messanlage Legden und der Anschlussleitung Nr. 13/12 an die Leitung Nr. 13 auf dem Gebiet der Städte Gronau und Gescher sowie der Gemeinden Heek, Legden, Reken und Südlohn im Kreis Borken im Regierungsbezirk Münster

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 28. November 2017 – Az.: 25.05.01.01-03/16 – ist der Plan für den Neubau und den Betrieb der ca. 14,7 km langen Erdgasfernleitung Nr. 463 der Open Grid Europe GmbH von der Schieberstation Epe bis zur Schieberstation Legden sowie den Neubau und den Betrieb der Gasdruckregel- und Messanlage Legden und der Anschlussleitung Nr. 13/12 an die Leitung Nr. 13 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen gemäß § 43 Satz 1 und 7 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), § 74 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen.

II.

1. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 09. Januar 2018 bis zum 22. Januar 2018 einschließlich

bei folgender Stadt/folgenden Gemeinden zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- **Stadt Gronau**, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau

montags bis donnerstags 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

- **Gemeinde Heek**, Zimmer 007, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek,

montags bis mittwochs 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr
donnerstags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 8:30 Uhr bis 12.30 Uhr

- **Gemeinde Legden**, Zimmer 23, Amtshausstraße 1, 48739 Legden,

montags bis freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
dienstags 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr
donnerstags 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Stadt Gescher**, Rathaus, Zimmer 205, Marktplatz 1, 48712 Gescher,

montags bis donnerstags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
donnerstags zusätzlich bis 18:00 Uhr
freitags 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

- **Gemeinde Südlohn**, Zimmer 1.7., Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn

montags bis donnerstags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

- **Gemeinde Reken**, Bauamt, Zimmer 201, Kirchstraße 14, 48734 Reken

montags bis freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

montags bis mittwochs	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

2. Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 43 Satz 7 EnWG, § 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG NRW).
3. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.
4. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren (Stichwort *à* *Planfeststellung Energie*) für die Dauer der Auslegung eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 VwVfG.NRW.).

III. Gegenstand des Vorhabens

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, für

- den Neubau und den Betrieb der rd. 14,7 km langen Erdgasfernleitung Nr. 463 der Open Grid Europe GmbH von der Schieberstation Epe bis zur Schieberstation Legden sowie den Neubau und den Betrieb der Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM) Legden und der Anschlussleitung Nr. 13/12 an die Leitung Nr. 13 im Regierungsbezirk Münster auf dem Gebiet der Stadt Gronau und der Gemeinden Heek und Legden
- sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an Anlagen Dritter
- wie auch die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Gescher sowie der Gemeinden Reken und Südlohn

wird festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner wasser-, landschafts- und forstrechtliche Regelungen und wurde der Open Grid Europe GmbH mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz und zur Landwirtschaft, erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen die Planfeststellungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 VwGO).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Erdgasleitung hat gemäß § 43 e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

gestellt und begründet werden (§ 43 e Abs. 1 EnWG).

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Absatz 4 i.V.m. Absatz 1 Satz 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Südlohn, 11.12.2017



Christian Vedder
Bürgermeister



Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde

48653 Coesfeld, 30.10.2017
Leisweg 12
Tel. 0251/411-5068

Flurbereinigung Berkelaue II
Az.: 33.5 – 23 06 3 -

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat durch Beschluss vom 08.09.2006 sowie durch weitere Einzelbeschlüsse das **Flurbereinigungsverfahren Berkelaue II** nach Maßgabe des § 86 Flurbereinigungs-gesetz - (FlurbG) vom 16.03.1976 in der derzeit gültigen Fassung - angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet unter anderem für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Borken	Südlohn	Südlohn	16	38

Eine öffentliche Bekanntmachung der Zuziehung der vorgenannten Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue II ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für diese Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Die Beteiligten werden gemäß § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte an dem oben genannten Grundstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören zum Beispiel nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Von der Bekanntgabe dieser Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte an gelten für das vorgenannte Flurstück folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Nachtrags zum Flurbereinigungsplan, in dem das Flurstück endgültig einem Zuteilungsempfänger zugeteilt wird, wirksam sind:

1. In der Nutzungsart des Grundstückes dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
5. Sind entgegen der Anordnung zu 2. und 3. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 2., 3. und 4. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Im Auftrag:

gez. Dagmar Bix



Südlohn / Oeding

2018

ABFALLKALENDER



IB = nur Innenbereich
AU = nur Außenbereich

Ab 2018 sind Papierabfälle bei der Gemeinde erhältlich
Informationen finden Sie im Innenfeld

M = Restmüll (Graue Tonne)
B = Biomüll (Braune Tonne)

P = Papier (Blaue Tonne)
W = Wertstoff (Gelber Sack)

U/EK = Umweltschutt-Kleingeräte

Wichtiges Informationen
in diesem Monat ist:

Gemeinderatswahl
Herr Vahldike Tel.: 592 23

EGW:



JANUAR		FEBRUAR		MÄRZ		APRIL		MAI		JUNI	
1 Mo	Neujahr	1 Do		1 So		1 So		1 Di	01. Mai	1 Fr	Festschick
2 Di		2 Fr		2 Mi		2 Mi	Obstmarkt	2 Sa		2 Sa	
3 Mi	W (IB + AB)	3 Sa		3 Sa		3 Do	P (AB)	3 So	P (IB)	3 So	Hilfenour
4 Do	B (IB)	4 So		4 So		4 So		4 Fr		4 Mo	
5 Fr		5 Mo	P (AB)	5 Mo	P (AB)	5 Mo	P (IB)	5 So		5 So	W (IB + AB)
6 Sa		6 Di		6 Di		6 Di		6 So		6 Mo	B (IB)
7 So		7 Mi	P (IB)	7 Mi	P (IB)	7 Mi		7 So	Krammarkt	7 Do	
8 Mo	P (AB)	8 Do		8 Do		8 Do		8 Fr	W (IB + AB)	8 Fr	
9 Di		9 Fr		9 Fr		9 Mo	B (IB)	9 Mo		9 Mo	
10 Mi	P (IB)	10 Sa		10 Sa		10 Do	W (IB + AB)	10 Do	Christi-Himmelfahrt	10 So	
11 Do		11 So		11 So		11 Mi	B (IB)	11 Mi		11 Mo	M (AB)
12 Fr		12 Mo		12 Mo		12 Do		12 Do		12 Do	
13 Sa		13 Di	W (IB + AB)	13 Di	W (IB + AB)	13 Di		13 Do		13 Mo	M (IB)
14 So		14 Mi	B (IB)	14 Mi	B (IB)	14 So		14 Mo	M (AB)	14 Do	
15 Mo		15 Do		15 Do		15 Do		15 Do		15 Di	
16 Di	W (IB + AB)	16 Fr		16 Fr		16 Mo	M (AB)	16 Mo	M (IB)	16 So	Stillebach Kurves
17 Mi	B (IB)	17 Sa		17 Sa		17 So		17 Do		17 So	Stillebach Kurves
18 Do		18 So		18 So		18 Mi	M (IB)	18 Fr		18 Mo	Krammarkt
19 Fr	U/EK	19 Mo	M (AB)	19 Mo	M (AB)	19 So		19 Do		19 Do	W (IB + AB)
20 Sa		20 Di		20 Di		20 Do		20 So		20 Mo	B (IB)
21 So		21 Mi	M (IB)	21 Mi	M (IB)	21 So		21 Mo	Wohnmesse	21 Do	
22 Mo	M (AB)	22 Do		22 Do		22 Fr		22 Do		22 Fr	
23 Di		23 Fr		23 Fr		23 Mo		23 Mo	W (IB + AB)	23 So	
24 Mi	M (IB)	24 Sa		24 Sa		24 So	W (IB + AB)	24 Do	B (IB)	24 So	Heimarbeit / m-Test Oeding
25 Do		25 So		25 So		25 Mi	B (IB)	25 Fr		25 Mo	P (AB)
26 Fr		26 Mo	W (IB + AB)	26 Mo	W (IB + AB)	26 Mo		26 Do	U/EK	26 Do	
27 Sa		27 Di	B (IB)	27 Di	B (IB)	27 Do		27 So		27 Mo	P (IB)
28 So		28 Mi		28 Mi		28 So		28 Mo	MW-Me. P	28 Do	
29 Mo		29 Do		29 Do		29 Mo	P (AB)	29 Do		29 Fr	
30 Di	W (IB + AB)	30 Mi	Kartoffeltag	30 Fr		30 Mo	P (AB)	30 Do		30 Mo	P (IB)
31 Mi	B (IB)	31 Do		31 So		31 So		31 Do		31 Do	Heimarbeit / m-Test Oeding

Wenn Ihre Abfälle verschmutzt sind, werden Sie sich bitte direkt an die Firma Logemann, Tel.: 9286672 23